



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 17.09.2024 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 52-500-9981010/0008.B

Anlagenbetreiber:

BTB Bioenergie GmbH & Co. KG
Isendorf 54
48282 Emsdetten

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein
Biogasanlage mit Verbrennungsmotor (BHKW)

Standort:

Isendorf 54, 48282 Emsdetten
Datum der Überwachung: 02.09.2024 Dauer der Überwachung: 1,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Genehmigungssituation, Umwelt- und Störfallinspektion der Gesamtanlage

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, WHG, LWG, AwSV, BetrSichV, 12. BImSchV

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel ¹ :	ja
Erhebliche Mängel ² :	nein
Schwerwiegende Mängel ³ :	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es sind baurechtlite Mängel, Mängel nach der BetrSichv und der sicherheitstechnischen Beurteilung nach §29a BImSchG zu beseitigen. Aktuelles Störfallkonzept ist vorzulegen.
Dem Anlagenbetreiber wurden Recionssionsschreiben mit Fristsetzungen zur Behebung der Mängel zugesandt.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.